

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchen-Zeitung**

Band (Jahr): **13 (1844)**

Heft 36

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>



Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem

katholischen Vereine.

Ihr Toleranzapostel, lernet einmal auch etwas anderes toleriren als nur euere Stimme und euere Interessen.
Graf v. Montalembert.

Botum Sr. Excell. des Bundespräsidenten Siegwart-Müller über die Jesuiten in der Tagesatzung vom 20. August 1844.

(Schluß.)

Der Stand Nargau begründet seinen Antrag zur Ausweisung der Jesuiten aus der Schweiz von Bundeswegen auf die Gefährde, welche dieser Orden der Ruhe und Sicherheit der Schweiz bringe. Den Beweis für diese Behauptung sucht man in dem merkwürdigen Kreis Schreiben vom 3. Brachmonat umsonst. Darin werden Beispiele aus Frankreich und Böhmen angeführt, welche, wenn sie auch noch richtig wären, uns Schweizer wenig angehen könnten. Die umständliche Widerlegung der in dem Kreis Schreiben aus der Geschichte Böhmens, Frankreichs und Sardinien's herausgerissenen Ausführungen kann man übrigens in Kaumers europäischer Geschichte umständlich mit Anführung der Zeitschriftsteller und aller Quellen nachlesen. Kaumer ist ein Protestant und den Jesuiten durchaus nicht günstig. Das Kreis Schreiben ist auch hierin ein Muster von Seichtigkeit und Lieblosigkeit. An allen Orten, behauptet man in dem Kreis Schreiben, seien die Jesuiten für die öffentliche Ruhe und Sicherheit gefährlich und führt dafür alle Länder Europa's an, nur von der Schweiz weiß man eigentlich nichts zu sagen, als daß sie hier die Stützen des Ultramontanismus seien und im Wallis die Immunität aufrecht erhalten wollen.

Die Gesandtschaft von Luzern könnte bei solcher Seichtigkeit und Oberflächlichkeit der Anklage einfach sagen: bringe man zuerst den Beweis. Allein sie will in die Sache etwas näher eintreten. Ueber den Vorwurf des Ultramontanismus, unter welchem sich viele Leute ein Gespenst der ungeheuersten

Art einbilden mögen, ist schon gesprochen; die Gesandtschaft kommt daher nicht mehr darauf zurück. Was die Gefährdung von Ruhe und Sicherheit betrifft, so weiß die Gesandtschaft von Luzern wirklich auch, daß es seit Jahrhunderten in allen Ländern Europa's, ja der Welt, eine Gesellschaft, oder ein gewisses Etwas giebt, welches die Familien, die Gemeinden, die Völker beunruhiget, zu Aufruhr reizt, zu Bürgerkrieg stachelt, zu gräßlichen Revolutionen drängt. Wenn diese Gesellschaft, wenn dieses geheimnißvolle Etwas vertilgt werden könnte, es wäre für die Ruhe, für den Frieden der Völker Alles gewonnen. Wenn dieses geheime Etwas von Bundeswegen aus der Schweiz geschafft werden könnte, es wäre in der That für dieses schöne Land eine heilbringende Maßnahme. Der Stand Luzern, wenn er es nur irgendwie mit den Bundeseinrichtungen vereinbar fände, würde zu einer solchen Maßnahme mit Freude mitwirken. Allein diese Maßregel dürfte dann so wenig als in andern Ländern, eben so wenig in der Schweiz den Orden der Gesellschaft Jesu treffen. Einige Fragen sollen dieses ins Klare setzen.

Waren es die Jesuiten, welche in Frankreich den guten König Ludwig XVI. auf das Schaffot brachten? Waren es die Jesuiten, welche im Nationalkonvente beschlossen, alle Tage mehrere Schubkarren voll der besten Bürger, Weltliche, Geistliche, Frauen, Jungfrauen regelmäßig der Guillotine zu überliefern? Waren es die Jesuiten, welche über Nacht die Constitutionen änderten, die Behörden über den Haufen warfen, die Empörung in das Kriegsheer brachten, alle Gräuelp der Anarchie verübten? Waren es Jesuiten, welche die öffentlichen Blätter, die Pamphlete, die Unzahl Schriften verfaßten und verbreiteten, in welchen Fürstenmord, Priestermord, Aristokratenmord als die Summe aller bürgerlichen

Moral empfohlen und gepriesen wurde? Waren es Jesuiten, welche die Aufrührerproklamationen an allen Ecken der Stadt Paris anklebten? Waren es Jesuiten, welche vor, in und nach der Revolution die Schriften herausgaben, in welchen die unnatürlichste Unsitlichkeit ausgemalt, die Grundsätze der Religion und Sittlichkeit verlacht, gehöhnt, verlästert, alles Gefühl für Anstand, Sitte, Zucht, Gesetzmäßigkeit auszutilgen versucht, sogar die ewige Gottheit geläugnet wurde? Waren es Jesuiten, welche in den Klubs der Jakobiner, der Bergpartei, der Sansculottes und wie die Scheusale der Menschheit alle heißen mochten, die Pläne der Beraubung, der Zerstörung, der Umwälzung, der Entsittlichung und Gottlosigkeit ausheckten? Waren es Jesuiten, welche auf den Straßen und Plätzen der Städte Frankreichs Empörung, Sittenlosigkeit und Unglauben predigten und alle Laster schamlos vor aller Welt verübten? Waren es Jesuiten, welche die französische Revolution vertheidigten, ja als eine heilsame Nothwendigkeit noch jetzt vertheidigen? Antworte der Stand Nargau! — Und in neuerer Zeit: Waren und sind die Carbonari Italiens Jesuiten? Sind die Cratados von Spanien Jesuiten? Sind die Fieschi, die Alibaud, die Tschetch Jesuiten? Sind die Chartisten in England, die Handwerker-Associationen in Frankreich, welche die Städte verwüsten, die Landschaften verheeren, welche Mord und Brand um sich her verbreiten, sind sie Jesuiten oder Werkzeuge der Jesuiten? Sind die Communisten, welche das Eigenthum überall theilen und gemeinschaftlich machen wollen, Jesuiten? Sind sie nicht vielmehr die Gehülfen derjenigen, welche gegen die Jesuiten, aber auch gegen alle Ordnung und Gesetzmäßigkeit in Wort, Schrift und That zu Felde ziehen? Doch gehen wir etwas näher auf unser Vaterland selbst. Das aargauische Kreis Schreiben nennt Wallis als Beweis der Gefährde der Ruhe und Sicherheit von Seite der Jesuiten. Die Immunitäten, von den Jesuiten unterstützt, sollen nun auf einmal alle Ursache an den Unruhen, an allen Gräueln im Kanton Wallis sein. Wahrlich eine Regierung, wenn sie selbst die allerkurzsichtigste wäre, kann so etwas im Ernste nicht behaupten. Die Immunitäten der Geistlichkeit waren schon vor den Jesuiten in Wallis, sie blieben, als diese aufgehoben waren, die Jesuiten trafen sie wieder an, als sie nach dem Wallis zurückkehrten. Die Verfassung von 1839 ist offenbar nicht von den Jesuiten gemacht worden. Nein, die Barmanns, die Joris sind die Urheber, die Verfasser, die Stützen dieser Verfassung, welche vom Stände Nargau als ein Werk der Freisinnigkeit mit Freude, mit Jubel in Schutz und Garantie genommen wurde. In dieser Verfassung, in diesem gepriesenen Werke der Freisinnigkeit, wurde die Immunität der Geistlichkeit ausdrücklich garantirt. Mit Hinterlist, mit Gewalt, mit Bürgerkrieg wurde diese Verfassung im Namen der Aufklärung, des Fortschrittes, des Liberalismus dem Volke von Wallis, namentlich in den oberen Theilen des Landes, aufgedrungen. Und diese nämliche Verfassung garantirt die Immunität. Wie darf man denn auch den Jesuiten auf die Rechnung schreiben das, wozu im Jahr 1839 die Barmanns und Joris sich so freudig bekannten? Man wird doch zwischen diesen damaligen Tageshelden und den Jesuiten keine Sympathie, keine geheime Verbrüderung zur Unterdrückung des Volkes entdeckt haben? Bei der Immunität, welche übrigens für Denjenigen, welchem die Verhältnisse des Kantons Wallis bekannt sind, eine ganz andere Bedeutung hat, als ihr der Radikalismus beizulegen bemüht ist, bei dieser Immunität herrschte seit undenklichen Zeiten Ruhe im Kanton Wallis. Man wird schwerlich nachweisen können, daß die Freunde der Immunität, die Jesuiten seit den letzten fünf Jahren des Unfriedens, die Ruhe, die

Sicherheit und den Frieden im Wallis störten. Oder waren es etwa die Jesuiten, welche in bewaffneten Haufen aus einer Gemeinde in die andere zogen, um zu brandschlagen, zu stehlen, zu plündern, die Bürger in ihren Häusern zu überfallen und Erpressungen von ihnen zu machen? Waren es die Jesuiten, welche den Pfarrer Dümoulin vor Kanonen spannten und mit gefällten Bajonetten vor ihm, hinter und neben ihm einhermarschirten, mit Ziegerwuth ihm jeden Augenblick den Tod drohend? Waren es Jesuiten, welche den Chorherrn de Rivaz mit der rohesten Gewalt aus der Pfarrei verdrängten und zur Flucht nöthigten? Waren es Jesuiten, welche Gemeinderäthe und Richter in den Sitzungen überfielen, sie herausrissen und abprügelten wie Hunde? Waren es Jesuiten, welche in gewaffneten Zügen, auf dem Marsche öffentliche Kassen plündernd, nach der Hauptstadt zogen, und sich vor dem Rathhause aufstellten, bis der Staatsrath ihnen Entschädigung für ihren Raubzug und Dank votirt hatte? Waren es Jesuiten, welche in den Staatsrath traten und verfassungswidrig und rechtswidrig die Entlassung oder Ausschließung des Hrn. Staatsraths Cocatrix forderten, mit dem Wahlspruch: entweder die Entlassung von Cocatrix oder Bürgerkrieg? Waren es Jesuiten, welche im Großen Rathe die Granate in der einen Hand und die Lunte in der andern Hand hielten, um ihre Meinungen und Pläne durchzusetzen? Waren es Jesuiten, welche die Aufrührercomites vom 1. April 1844 in Martinach organisirten und die Empörungproklamation vom 12. Mai 1844 erließen? Kurz man wisse nach, daß die Jesuiten, daß nur ein einziger Jesuit an allen den Gräueln des zügellosesten Faustrechts seit dem Jahr 1839 bis zu dessen Ende zu Trient am 21. Mai 1844 Theil genommen haben! Nein die Urheber, die Führer, die Thäter waren die Jungschweizer, die abgesagten Feinde der Jesuiten, es waren die Joris, die Parvey, die Barmanns, diese treuen Verbündeten der Radikalen in der Schweiz, diese hochgepriesenen Freunde der Aufklärung, diese hartnäckigen Verfolger der Jesuiten. Und im Kanton Tessin war Luvini wohl ein verkappter Jesuit, als er am 6. Christmonat 1839 seine Carabinieri nach Locarno führte, um die rechtmäßige Regierung zu stützen? War es ein Jesuit, welcher seine tapfere Schaar in einem denkwürdigen Tagesbefehl mit den Worten zum Aufrührer ermunterte: „wir werden glorreich in Locarno einziehen, denn wir werden keinen Widerstand finden“?

Der Gesandte von Luzern will der Ehrengesandtschaft von Nargau noch etwas näher rücken.

In der schweizerischen Eidgenossenschaft befindet sich ein Land, von der gütigen Vorsehung mit allen Segnungen der Natur ausgerüstet und ausgeschmückt, von einem harmlosen, geschäftigen, friedfertigen Volke bewohnt, ein wunderschönes Land — ein Land, wo die größten Flüsse der Schweiz, von Ost, Süd und West, sich in einem großen Schweizerflusse ruhig und friedlich vereinigen — ein ächtes, reines Sinnbild herzinniger Eintracht für das Volk —, das Land, es ist Jedermann bekannt, es ist der schöne Nargau. Seit dem Jahre 1831 vernimmt man aus einem Theile dieses Landes nur Klagen und Weherufen: man vernimmt einmal über das andere Mal, wenn nur irgendwo im gemeinsamen Vaterlande ein Irrwisch auffährt, von militärischen Maßregeln zur Handhabung der Ruhe und Sicherheit im Nargau; man vernimmt stetsfort von Beängstigungen und von Drohungen; man weiß keinen Augenblick, wann die unter der Asche glimmenden Funken in hellen Flammen aufschlagen und das Land verzehren; man hat im Laufe von zehn Jahren zweimal eine drückende Besatzung des einen Landestheils gesehen. Sind es Jesuiten, welche dieses sonst so glückselige Land und Volk beunruhigen? Nein, es sind im Kanton Nargau keine Je-

suiten, es wurde aus dem Kanton Aargau wohl noch kaum eine einzige öffentliche Stimme für die Jesuiten gehört. Sollen dessen ungeachtet alle friedestörenden Erscheinungen im Kanton Aargau seit 1831 den Jesuiten zur Last gelegt werden? Das wäre in der That wundersehrsam! Waren es Jesuiten, welche seit jenen Jahren bis auf die gegenwärtige Stunde alle jene Beschlüsse faßten, alle jene Verfügungen trafen, welche Einzelne, welche die katholische Geistlichkeit, welche die katholischen Gemeinden, welche den katholischen Landestheil verletzten, aufreizten, beängstigten, in Unruhe und Unwillen versetzten? Waren es Jesuiten, welche im Jänner 1841 die Verhaftung der Männer des katholischen Volkes gleichzeitig, unter ausdrücklicher und bestimmter Voraussicht von Unruhen und unter vorheriger Aufmahnung verwandter Regierungen, beschloffen und auf die empörendste Weise vollzogen? War es ein Jesuit, welcher am 13. Jänner 1841 im Großen Rathe Aargau's den unfeigen Antrag zur bundeswidrigen Aufhebung aller Klöster stellte und im Sturme durchsetzte? — Waren es Jesuiten, welche mit dem Degen in der Faust die wehrlosen Mönche und Nonnen in der grimmigsten Winterkälte aus den Klöstern verjagten, in welche sie unter dem Schutze des Staates mit dem feierlichen Gelübde, darin zu bleiben bis zum Tode, und nach Abschiednahme von ihren Familien und Verzichtleistung auf ihr Vermögen eingetreten waren? Waren es Jesuiten, welche die Wehbelagen der Katholiken an die Behörden oder an die Tagsatzung zu unterdrücken suchten? Waren jene Beamten Jesuiten, welche die Gemeinderäthe vor sich beschieden und ihnen die Kriminal-Gesetze über Landesverrath und Aufruhr vorlasen, um sie und ihre Gemeinden von der Ausübung verfassungsmäßiger Rechte abzuschrecken? Waren es Jesuiten, welche die vier Jahre andauernden peinlichen Untersuchungen mit 619 Urtheilen, worunter bei 180 Strafurtheile und nicht weniger als 6 Todesurtheile, vollendeten? Waren es Jesuiten, welche in dem fanatischen Posthörnchen, in dem perfiden Schweizerboten, in der unslätigen Dorfzeitung und in andern aargauischen Zeitungen und Pamppheten den Papst, den hochwürdigsten Bischof, die katholische Geistlichkeit, die Vorsteher und Leiter des katholischen Volkes zum Gegenstande unaufhörlicher Spöttelei, Beschimpfung, Beschimpfung und Lästerung machten, welche die Reformirten und die Radikalen zum Hass und zur Verachtung gegen die Katholiken entflamnten, welche mit einer wahren Tollwuth zur Vernichtung und zur Vertilgung Andersgesinnter, Andersgläubiger aufstachelten? — Nein — nein — wird Jedermann antworten, das waren nicht Jesuiten, wohl aber waren es die ergrimmtesten Feinde der Jesuiten. Will also Aargau die Gefährde für die Ruhe und Sicherheit der Schweiz aus seinem Kanton entfernt wissen, so weise es diese Jesuitenverfolger aus. Dann wird Ruhe und Friede wieder das herrliche Land beglücken. Wenn in den Stand Aargau Ruhe und Friede, gegründet auf Gerechtigkeit, wieder zurückkehren, dann wird auch die schweizerische Eidgenossenschaft wieder zum Frieden gelangen, da er gerade von Aargau aus am beharrlichsten gestört und getrübt wird.

Der Stand Aargau glaubt zu der Ausweisung der Jesuiten durch den Umstand berechtigt zu sein, weil dieselben Fremde seien. Was der Gesandte von Luzern bei einem andern Anlasse bemerkt hatte, wiederholt er hier: die katholische Kirche kennt keine Nationensonderung, sie gewährt jeder Nation den Antheil an ihren kirchlichen Anstalten. Der Jesuitenorden ist eine katholische Konfessionsanstalt; auf ihn finden daher die engen Begriffe nicht Anwendung, welche in bürgerlichen Verhältnissen allerdings beachtet werden müssen. Uebrigens klingt es sonderbar, ein Verweisungsurtheil gegen Jesuiten als Fremde hervorzurufen zu wollen, während

vielleicht der Gedanke zu dieser Ausweisung dem Gehirne eines fremden im Fürstenthum stehenden, durch ein Vagabundenleben und durch stete Ränfeschmiedereien und Ruhestörungen allein ausgezeichneten Flüchtlings sein ursprüngliches Dasein verdankt. Es klingt die Verachtung der Fremden im Munde Solcher ganz seltsam, welche sonst von allen den Ideen der Humanität und des Cosmopolitismus begeistert scheinen, welche für die Carbonari, für Exaltados, für Radikale, ja für Communisten aller Nationen Sympathie äußern und sie mit offenen Armen in den Schooß des Vaterlandes aufnehmen, sie als Brüder begrüßen. Darf man nicht mit Recht darauf hinweisen, daß auf den Akademien und Hochschulen von Genf und Lausanne, von Bern und Zürich auch Fremde, ja wohl auch sehr hochachtungswürdige Fremde angestellt sind?

Nach der Ansicht und Ueberzeugung der Gesandtschaft von Luzern muß allerdings das Fremde mit Behutsamkeit in einem Lande aufgenommen werden. Allein es ist Sache der Kantone, diese Vorsicht anzuwenden. Was die Jesuiten anbetrifft, so sind die Mitglieder der Gesellschaft in der ober-rheinischen Provinz der Mehrzahl nach Schweizer. Die Zahl der Fremden ist jedenfalls nicht so beträchtlich, daß von ihnen eine Gefährde für die Sicherheit des Staates entstehen möchte, wenn sie auch dem religiösen Geiste und Wirken ihres Ordens nicht alle gleich treu sein sollten. Man darf daher die Wache über dieselben mit aller Beruhigung denjenigen Ständen überlassen, welche den Orden der Gesellschaft Jesu bei sich aufgenommen haben.

Wenn der Stand Aargau für die Gefährdung der Ruhe und Sicherheit der Schweiz von Seite der Jesuiten keinen Beweis leisten kann, so fällt die Grundlage, auf welche er seinen Antrag zu gründen versucht, an und für sich zusammen.

Allein unter keinen Umständen könnte diesem Antrag von Bundeswegen Folge gegeben werden. Was dem Bunde nicht ausdrücklich übertragen ist, gehört in das Reich der Kantonsouveränität. Der Art. VIII des Bundesvertrages sagt ausdrücklich: „Die Tagsatzung besorgt, nach den Vorschriften des Bundesvertrages, die ihr von den souveränen Ständen übertragenen Angelegenheiten des Bundes.“ In Bezug auf geistliche Kapitel und Klöster oder Orden haben die souveränen Stände dem Bunde einzig das Recht und die Pflicht der Gewährleistung ihres Fortbestandes und der Eigenthumsicherheit übertragen durch Artikel XII. Weiter steht kein Wort von geistlichen Orden im Bundesvertrage. Wenn dieser Artikel XII auf den Orden der Jesuiten ebenfalls Anwendung fände, so würde er dem Antrage von Aargau schnurstracks zuwider sein. Findet aber dieser Art. XII keine Anwendung auf die Jesuitenkollegien in der Schweiz, so sind diese überhaupt außer dem Bereiche des Bundes, der Bund hat gegen sie keine Rechte und keine Pflichten. Wenn auch der Stand Aargau, der Aufmunterung von Seite der Ehrengesandtschaft von Bern folgend, das nächste Jahr seinen Antrag wieder an die Tagsatzung bringt und wenn dann auch der Große Rath des Kantons Bern, was von ihm schwerlich geschehen wird, seine diesjährige Gesinnung ändert und den Antrag des Standes Aargau beifälliger aufnimmt, so wird dieser Umstand die Sache nicht ändern. Lehranstalten und somit auch Jesuitenkollegien gehören schlechweg dem betreffenden Kantone an, wie jede andere geistliche oder weltliche Korporation. So wenig es dem Bunde einfallen kann, eine Handwerksinnung, oder eine mit Genuß von Gütern verbundene weltliche Korporation oder eine Universität zu überwachen und von Bundeswegen aufzuheben,

eben so wenig kann ihm zustehen, die Jesuitenkollegien in Schwyz, Freiburg und Wallis aufzuheben und deren Mitglieder aus der Schweiz zu weisen. Die Lehranstalten sind Sache des Kantons. Wie wäre wohl im Großen Rathe von Aargau im Jahre 1839 ein Antrag aufgenommen worden, den nach Zürich berufenen Dr. David Strauß von Bundeswegen aus der Schweiz zu weisen? Doch ist Strauß auch ein Fremder, er ist ein Lügner der Gottheit Christi, er verwirft das heilige Evangelium als Fabelwerk, er läugnet Belohnung und Strafe nach dem Tode. Wer darf es widersprechen, daß seine Lehre eine ungläubige, sittenverderbliche, staatsgefährliche Lehre sei? Wer darf es widersprechen, daß Glauben, Sittlichkeit und damit auch Geselchlichkeit, Ordnung und Friede aus dem Vaterlande wiche, wenn die heillose Lehre von Strauß in den Lehrstuben vorgetragen, auf den Kanzeln verkündigt, in den Familien geübt würde? Ein gerechtes Gericht sprach das Volk von Zürich darüber aus. Allein keinem andern Stande wäre es in den Sinn gestiegen, den Stand Zürich zur Ausweisung von Dr. Strauß anhalten zu wollen, wenn er es nicht zur rechten Zeit aus sich selbst gethan hätte. Ganz gewiß, wenn ein konservativer Stand einen solchen Ausweisungsantrag an die eidgenössischen Stände, an die Tagsatzung gebracht hätte, er würde an Aargau keine Stütze, wohl aber einen entschiedenen Gegner, einen Vertheidiger der Kantonsouveränität gefunden haben. Gerade aus den Rathsälen von Aargau, aus dem Munde der Gesandtschaften von Aargau war man gewöhnt, seit einer Reihe von Jahren die Lehre der unbedingtesten Kantonsouveränität zu hören. So weit ging man damit, daß man eine offene Empörung gegen die Bundesautorität nicht scheute, daß man gegen alle 22 Stände eingegangene eidliche Verpflichtungen eigenmächtig auflöste. Die Souveränität des Kantons wurde als das Höchste und Unverletzliche im Bunde gepriesen. Nun verläßt man auf einmal diesen Grundsatz. Noch vor einem Jahre hatte man dem Worte eines hohen Protektors *) wie einem Orakelspruche Beifall zugezogen: es mögen andere Kantone Klöster errichten, so viel sie wollen, das wird Aargau und gleichgesinnte Kantone wenig kümmern, allein Aargau will sie nicht mehr auf seinem Gebiete wissen und die Mißstände werden sie dem souveränen Stande Aargau nicht aufdringen. Kaum nach einem Jahre schon ruft man: wir sind nicht zufrieden, in unserm Gebiete die Klöster vernichtet zu haben, auch in andern Kantonen sollt ihr kirchliche Institute vernichten; wir wollen nicht, daß ihr Jesuiten habet oder aufnehmet, sie müssen fort, von Bundeswegen, eure Souveränität soll uns nicht daran hindern, unsern Zerstörungsplan auszuführen. Ja man geht in Aargau sogar so weit, mit den Mißständen, mit der ohnmächtigen Tagsatzung Spott zu treiben, indem man in dem Kreisschreiben sagt: „Vergeblich würde wohl auch der Grundsatz unbedingter Kantonsouveränität von anderer Seite entgegengehalten werden wollen, nachdem der Bund selbst rücksichtlich der garantirten Klöster, namentlich in der aargauischen Klosteraufhebungsfrage, einen obersten Entscheid gefaßt und dadurch, freilich im Widerspruch mit hiesiger Standesansicht, die Kantonsouveränität als demselben untergeordnet erklärt hat.“ Welch ein Hohn gegen die Wahrheit liegt in diesen Worten? Mag Aargau des Rechtes, mag es des Bundes, mag es seiner elf Mißstände, welche ihm das Unrecht sanktioniren halfen, spotten, so soll Aargau nur nicht wähnen, die katholischen Stände werden sich von ihm Aufhebungs- und Zerstörungsbefehle gegen ihre kirchlichen Institute auf ihrem eigenen Gebiete geben lassen. Wenn Aar-

*) Schultheiß Neuhaus.

gau im Ernste seinen Gelübten Folge geben wollte und wenn es, woran kaum zu denken ist, Unterstützung finden sollte, so werden die katholischen Stände den hingeworfenen Handschuh unbedenklich aufheben und Aargau und seinen Helfern zeigen, was das katholische Volk zum Schutz seiner Souveränität und Unabhängigkeit, zur Wahrung seiner konfessionellen Gleichberechtigung, zur Vertheidigung seines Glaubens und seiner Institute vermag. Der Feldzug gegen Schwyz, Freiburg und Wallis dürfte Aargau so leicht nicht sein, wenn es sich je dazu versucht fühlen sollte. Es ist leichter, auf seinem eigenen Gebiete als unumschränkter Herrscher über die Institute, Güter und Rechte eines Landestheils zu schalten, als anderswo angriffsweise einzudringen, um auch da seine Zerstörungspläne durchzusetzen. Der Stand Luzern erklärt aufs feierlichste, daß er einen Angriff des Standes Aargau auf die unter der Obhut der Kantonsouveränität stehenden katholischen Institute der Jesuiten als einen Angriff auf seine eigene Souveränität ansehen und ihn mit allen zu Gebote stehenden Mitteln abwehren würde.

Der Gesandte von Luzern könnte hier schließen, indem er dafür hält, auch den zweiten Auftrag, welchen ihm sein Stand erteilt, erfüllt zu haben. Allein noch einen Punkt will er berühren. Das aargauische Kreisschreiben vom 3. Brachmonat deutet überall darauf hin, als sei die politische Freiheit der Völkerschaften in der Schweiz durch die Jesuiten gefährdet. Diese Besorgniß wurde durch allerlei Mittel so sehr verbreitet, daß nicht Wenige von derselben beunruhiget werden konnten. Ja der Gesandte, welcher gegenwärtig die Stimme des Standes Luzern führt, scheut sich nicht, das Bekenntniß abzulegen, daß er durch die in zahllosen Schriften mit Bestimmtheit gegebene Darstellung von einer despotischen Verfassung des Jesuitenordens, von einem slavischen Gehorsam der Jesuiten gegen ihren General selbst verleitet wurde, jener Besorgniß in seinem Innern Raum zu geben. Nachdem er aber mehr und mehr wahrnahm, daß gerade diejenigen am meisten von der Geistesknechtschaft, von dem Sklavenfinne der Jesuiten und von der Herrschsucht und Despotie ihrer Obern tadelnd sprachen, welche eine Despotie in Wort und That ausübten, so fieng er an, jener Anklage gegen die Jesuiten zu misstrauen. Er fühlte sich gedrungen, der Wahrheit näher auf die Spur zu gehen: er durchgieng die Regeln, Statuten und auch die Studienpläne dieses Ordens. In diesen fand er nun weder jene Knechtschaft, noch jene Tyrannei, welche die Professoren der Geschichte auf den Universtitäten, welche radikale Geschichtsbücher, welche der Schwarm von Flugchriften und öffentlichen Blättern darin entdeckt haben wollten. Im Gegentheil sah er darin die Urtheile eines Johannes von Müller und anderer Gelehrten von der Weisheit und Zweckmäßigkeit der Statuten dieses Ordens bestätigt. Es ist hier nicht der Ort, näher in eine Beurtheilung des Ordens in seiner Organisation einzutreten. Dagegen kann und soll der Gesandte als Erwiderung auf den Vorwurf, als seien die Jesuiten gefährliche Feinde der politischen Freiheit, darauf hinweisen, daß sie in den vereinigten Staaten Nordamerika's eine ausgebreitete Wirksamkeit besitzen, daß in neuester Zeit fünf Provinzen der Freistaaten Südamerika's beim General in Rom um Eröffnung von Jesuitenkollegien in ihren Hauptstädten nachsuchten. Er soll noch anführen das Zeugniß, welches drei Regierungen der Schweiz in neuester Zeit den Jesuiten in ihren Kantonen erteilten. Die Regierung des Standes Luzern richtete an die Regierungen der Stände Schwyz, Freiburg und Wallis unterm 11. Jänner 1843 unter andern auch die Frage: „Ob die Jesuitenerziehung den demokratischen Verfassungen zum Vortheile oder Nachtheile gereichen,

„und ob die aus den Jesuitenschulen hervorgegangenen Beamten den demokratischen Grundsätzen zugethan seien?“ Hierauf erwiderte die Regierung von Schwyz: „Bezüglich auf den dritten Fragpunkt sollen wir der Wahrheit damit Zeugniß geben, daß unseres Wissens die daherigen der Gesellschaft Jesu angehörenden Lehrer keineswegs den demokratischen Verfassungen und Grundsätzen feindlich oder hinderlich entgegengetreten und daß auch in dieser Beziehung kein Grund zu irgend welcher Klage vorliegt.“ Die Antwort der Regierung von Freiburg lautete folgendermaßen: „Da die Jesuitenerziehung sich vorzüglich auf die Grundsätze des Christenthums und der katholischen Religion gründet, welche sich mit allen möglichen Regierungsformen vertragen, so können wir nicht begreifen, daß eine solche Erziehung demokratischen Institutionen zum Nachtheil gereichen könnte, und wir haben auch nichts dergleichen in den Ergebnissen wahrgenommen, die wir im Falle waren zu untersuchen.“ Sogar die damals radikale Regierung des Kantons Wallis gab kurze Zeit vor ihrem Abtreten folgendes Zeugniß: „Wir könnten nichts sehr Bestimmtes anführen, von woher man folgern könnte, daß die in unsern Collegien gegebene Erziehung den demokratischen Grundsätzen eher schädlich als vortheilhaft wäre. Der größte Theil der Magistraten des Wallis haben ihre Erziehung in den von den Religiosen des Ordens gehaltenen Anstalten von Sitten und Brigg gemacht, aber beinahe alle zeigen sich als treue Anhänger der Herrschaft der Demokratie.“ Diefem Zeugnisse wird dann freilich die radikale Bemerkung gemacht: die Regierung sei geneigt zu glauben, daß persönlich die Religiosen dieses Ordens für die republikanischen Grundsätze wenig geneigt seien. Daß die damalige Regierung von Wallis zu einem solchen Glauben gegen die Jesuiten geneigt gewesen sei, hätte sie nicht einmal zu bemerken gebraucht; indessen war sie doch in so weit redlich, daß sie ihren Glauben nicht für eine bestimmte Wahrheit aussprach, sondern aus den Früchten der Erziehung den Schluß ableitete, die Bildung durch die Jesuiten sei den demokratischen Grundsätzen nicht schädlich. Ein besseres, beachtenswertheres, schlagenderes Zeugniß als das der Regierung von Wallis vom 27. Mai 1843 ließe sich gegenüber aargauischen Anschuldigungen schwerlich finden. Die politische Freiheit ist das höchste Kleinod der Schweiz: sie ist werth, daß man für sie die höchste Sorge trage, zu deren Erhaltung Alles anwende und für deren Rettung Alles aufopfere. Allein der Gesandte von Luzern kann nicht einsehen, daß diejenigen die politische Freiheit pflegen, welche gegen die Jesuiten zu Felde ziehen. Im Gegentheile erblickt er in den heftigsten Feinden der Jesuiten größtentheils auch die gefährlichsten Feinde der politischen Freiheit.

Er erlaubt sich hiefür noch einige Thatfachen anzuführen. Die Aufhebung der Jesuiten in Portugal, in Spanien und in Frankreich wurde von Solchen eingeleitet und vollzogen, welche nach dem Zeugniß der Geschichte einer willkürlichen Kabinettsjustiz, einer unbedingten Ministerdespotie oder Bürokratie, ja sogar einer niederträchtigen Maitressenherrschaft in Wort und That huldigten. Man kennt Pombal, Aranda, Choiseul, Pompadour, Ludwig XV. Die Aufhebung der Jesuiten durch Clemens XIV. war nach dem Zeugniß der Geschichte das Werk der Uebereinstimmung eines Fürstenhauses und seiner Werkzeuge, welches nichts weniger als der politischen Freisinnigkeit nur verdächtig war. Die Jesuiten waren überall der Gegenstand des Hasses von Seite willkürlicher Minister, herrschsüchtiger Maitresses, Religion und Sitten verderbender Hoffschmeichler und verblendeter Selbstherrscher. Schon diese erwiesenen, auf unbestrittenen Thatfachen beruhenden Umstände erwecken wenigstens kein

ungünstiges Vorurtheil für die politischen Grundsätze der Jesuiten. Allein der Gesandte von Luzern will die Beweise nicht in der Vergangenheit suchen, er glaubt sie viel einleuchtender in der Gegenwart aufzufinden. Die erbittertesten Feinde und Verfolger der Jesuiten erblickt er heut zu Tage in der Schweiz unter Denjenigen, welche eine unbedingte Meinungsdespotie einzuführen und zu behaupten trachten, und daher über Jeden, welcher nicht ihrer Meinung fröhnt, wie Harpyen losstürzen und ihn mit ihrem Unrath überschütten; unter Denjenigen, welche jede Lehranstalt, jedes Institut aufzulösen und zu vernichten trachten, wo andere als mit ihren Aufklärungsideen übereinstimmende Lehren vortragen werden; unter Denjenigen, welche sogar das Gewissen nicht unbeherrscht lassen, sondern fordern und dahin streben, daß alle Familien, alle Gemeinden in Glaubenssachen denken, handeln und leben, wie sie, d. h. allen Glauben bei Seite setzen und als albernes Zeug wegwerfen. Alleir alle diese erscheinen nicht als Freiheit liebende Männer, sondern als Meinungs-, Denk- und Gewissenstyranen, welche den einzig haltbaren Grund aller politischen Freiheit zerstören. Die erbittertesten Feinde und Verfolger der Jesuiten findet man ferner unter Denjenigen, welche gegen ihre willkürlichen Verfügungen und Beschlüsse, wodurch die Rechte Anderer mit Füßen getreten werden, nicht nur keinen Widerspruch, sondern nicht einmal ruhige Vorstellungen anhören mögen, daher diejenigen, welche solche ehrerbietige Begehren herumbieten, in die Gefängnisse werfen und sie behandeln, wie die schlechtesten Uebelthäter, und sie in Ehren-, Freiheits- und Geldstrafen verfallen lassen; unter Denjenigen, welche sogar Bitten und Beschwerdeführungen Verrath, Aufruhr und Empörung nennen und alle Schrecken dagegen drohen; unter Denjenigen, welche an zwei-, drei-, vierjährigen politischen Kriminalprozessen sich erlustigen und Gefängnis-, Arbeitshaus-, Zuchthaus-, Ketten- und Todesstrafen gegen sogenannte politische Verbrecher in Masse ausfällen, ja sogar Standrecht halten lassen. Solche dürfen aber gewiß nicht als Freunde der Freiheit gelten. Die erbittertesten Feinde und Verfolger der Jesuiten findet man ferner unter Denjenigen, welche weder Korporationen noch Gemeinden einige Selbstständigkeit gönnen, welche die Konfessionen durch Vernichtung der Rechte der einen miteinander auszugleichen sich bemühen; welche die Ergebnisse ihrer Befehlgebungsweisheit keiner Volksprüfung unterwerfen mögen; welche der Lehre der Staatsallmacht in den Kantonen, der Centralisation im Bunde huldigen. In allen diesen wird schwerlich Jemand Freunde der politischen Freiheit finden können, wenigstens keine Freunde der Volksfreiheit, wohl aber Freunde ihrer eigenen zügellosen Freiheit — die man anderwärts richtiger Zwingherren oder Despoten heißt. Der Haß solcher Unterdrücker kann kein übles Zeugniß für die Jesuiten in Bezug ihrer Ansichten und Lehren hinsichtlich der politischen Freiheit sein. Wirklich geben die Jesuiten der politischen Freiheit wenigstens den besten und dauerhaftesten Grund — die Religiosität und Sittlichkeit.

So liegt denn kein Grund vor, welcher eine Ausweisung der Jesuiten rechtfertigen könnte, wenn auch der Bund dazu berechtigt wäre. Die Anklagen gegen die Lehren, die Erziehungsweise, die Moral und die Religiosität der Jesuiten, die Anklagen der Gefährdung von Ruhe, Sicherheit und politischer Freiheit erweisen sich als falsche, als unbegründete Anklagen erbitterter Feinde, sie fallen auf die Ankläger selbst zurück. Der Antrag von Aargau erscheint demnach lediglich als ein Angriff auf die Rechte der Katholiken, auf die Souveränität der Kantone. Er ist ein neuer Feuerbrand, welcher in die Schweiz geworfen wird. Er wird aber nicht zünden.

Die Jesuitenausweisung sollte vermuthlich die Angelegenheit der bundeswidrig aufgehobenen Klöster in Hintergrund drängen. Auch dieser Erfolg aargauischer Bemühungen wird nicht eintreten. Der Antrag wird im Keime ersticken. Sollte ihm wirklich eine weitere Entwicklung gegeben werden wollen, so würde er einen Widerstand hervorrufen, welcher die Urheber des revolutionären Antrags und dessen Vorkämpfer zermalmen würde. Denn es würde dann einmal heißen: bis hieher und nicht weiter.

Die Gesandtschaft von Luzern stimmt in erster Linie dafür: daß der Antrag des Standes Aargau zur Aufhebung und Ausweisung des Jesuitenordens in der Schweiz von Bundes wegen als ein Eingriff in die Rechte der Katholiken und in die Souveränität der Kantone von der Hand zu weisen sei. In zweiter Linie kann die Gesandtschaft von Luzern zu jedem Antrage stimmen, welcher die Beseitigung des aargauischen Antrags erzweckt.

Kirchliche Nachrichten.

Solothurn. Die Hochw. Domherren zu St. Ursen können die von der Wahlbehörde des Gr. Rathes zu Chorberrn ernannten zwei Kleriker, Prof. Remund und Oberlehrer Roth deshalb nicht als Chorberrn anerkennen, weil die kirchlichen Satzungen und Vorschriften es ihnen verbieten, und sie sich selber, wenn sie es thäten, schweren Kirchenstrafen aussetzen würden. Deswegen antwortete auf diese Zumuthung das Stifft dem Regierungsrathe ganz richtig: „Daß, indem bei solcher Gestaltung der fraglichen Angelegenheit der Entscheid darüber der Kirche zukommt, es — das Stifft — demnach dieselbe als nun außer seinem Bereiche liegend, in die Hände des Hochw. Bischofs gelegt habe“, und gab dann unter Mittheilung der Regierungszuschrift dem Bischofe, als dem Wahrer und Vertheidiger der kanonischen, d. h. der Kirchensatzungen, Kenntniß von dem Sachverhalt.

Der Hochw. Bischof mußte nun amts- und pflichtgemäß einschreiten und hat den zwei benannten H. H. Geistlichen, nach den bestehenden Kirchengesetzen, vorerst mit der Suspension, d. h. mit der Einstellung in allen geistlichen Verrichtungen — sogar im Messeseien — gedroht, wenn sie sich in den Besitz der Pfründen setzen und ihm innerhalb 14 Tagen nicht die Erklärung abgeben, daß sie die ihnen zugedachte Würde ablehnen und auch nicht Willens waren, sie je so anzunehmen — nach dem Dekrete Gregor IX., lib. 1. Tit. VI. de electione, wo es heißt: „Wer immer zu seiner durch Mißbrauch weltlicher Gewalt vorgenommenen Wahl gegen die kanonische Freiheit einzuwilligen sich nicht entblödet, dessen Wahl ist ohne Folge und Vortheil, er werde unwählbar und dürfe dann ohne Dispens nie wieder zu einer Würde ernannt werden.“ Ja, nach Dekret II, P. c. 16. 9. VII. unterliegt ein solcher ungehorsamer Kleriker dann auch der Excommunication. *)

*) Das Solothurner-Blatt spricht von des Staates erworbenem Kollaturrecht. Worin besteht diese Erwerbung? In einem Beschlusse des Gr. Rathes vom 16. Dez. 1834, und in dem Faktum, daß, ungeachtet aller Protestation des Stifftes,

Mit Freuden können wir nun melden, daß die H. H. Geistlichen Remund und Roth, der Mahnung des Hochw. Bischofs folgend, unterm 30. August folgende Erklärung abzugeben sich beeilt haben:

„Der Unterzeichnete erklärt anmit, daß er niemals ohne kanonisch gültig erklärte Wahl kirchliche Institution und Rezeption in das Officium und Beneficium eines Canonici, d. h. in eine Chor- und Dombherrn-Präbende eintreten werde. Mit dieser Erklärung verbinde ich die Anzeige, daß ich unter heutigem Datum meiner hohen Landesregierung von diesem Akte Mittheilung machen werde.“

Den Geistlichen ehrt aufrichtiger Gehorsam gegen die Kirche, welcher er Gehorsam feierlich geschworen hat.

Wallis. Der Staatsrath hat neulich ein Verbot gegen alle durch das Gesetz nicht erlaubten Vereine erlassen. Die kirchlich geächtete „junge Schweiz“ wurde bekanntlich schon früher als aufgelöst erklärt. — Die Regierung hat der Geistlichkeit gewisse Erleichterungen hinsichtlich der Post, die sie früher genossen, wieder verliehen.

Glarus. Am 25. August hat die Kirchgemeinde Näfels die dortige Pfarrpfründe als erledigt erklärt. Diesen Beschluß scheint sie auf die Voraussetzung zu gründen, Hr. Pfarrer Reidhaar habe seine gegenwärtige Stelle definitiv angenommen, somit auf erstere faktisch resignirt. Ob dies der Fall sei, wird die kirchliche Behörde zu entscheiden haben, welcher die Vakant-Erklärung einzig zusteht, und kein anderer Geistlicher wird sich für diese Pfarrei können wählen lassen, wenn nicht die Pfründe rechtmäßig vakant ist. Jedenfalls ehrt sich die Kirchgemeinde Näfels nicht durch diese Handlung gegen ihren leidenden Pfarrer.

— Wir haben leßlich aus öffentlichen Blättern gemeldet, der Landrath habe in die Erwägungsgründe seines Beschlusses den mündlichen Bericht der zwei Glarner-Abgeordneten über Aeußerungen S. E. des apostolischen Nuntius hinsichtlich des Plazets aufgenommen. Aus zuverlässiger Quelle vernehmen wir nun, daß die Angabe, „der apostolische Nuntius habe mündlich erklärt, daß von Seite der Kirche das Aufsichtsrecht des Staates, namentlich das Recht, den kirchlichen Erlassen das Plazet zu ertheilen, anerkannt werde“, ganz ungegründet ist.

St. Gallen. Gegenwärtig sind in diesem kath. Kantonstheile 6 Pfarreien und 7 Kaplaneien vakant; aus dem leßjährigen Seminarkurs sind nicht mehr als vier junge Geistliche als Arbeiter in den Weinberg des Herrn einge-

am 14. Jänner 1835 das Archiv, Gülttitel, Dokumente &c. in Beschlag genommen worden! — Höchst auffallend ist endlich, wie es dem Soloth. Blatte auffallen konnte, daß der Hochw. Herr Bischof den Wunsch geäußert habe, es möchte durch eine, von dem Chorberrnstifte, der Stadtgemeinde und der Regierung zu beauftragende Kommission der zehnjährigen Stifftstreitsache eine gezielte Schlichtung angebahnt werden. (Echo v. J.)

treten, man wird also um Geistliche aus andern Kantonen sich umzusehen genöthigt finden. Nächstes Jahr wird wahrscheinlich nur 1 Theolog ins Seminar geben. Am 25. August ertheilte die Gemeinde Walchwil dem Hrn. Pfarrer Knecht von Zuffikon, welchem sein Heimathskanton Aargau den Heimathschein verweigerte, einstimmig das Bürgerrecht, damit er den Erfordernissen zum Antreten einer Pfründe genügen könne.

— Der Wahrheitsfreund meldet, der Kl. Rath habe den Gemeinderathschreiber D. Huber in Wallenstadt zum kathol. Pfarrer in Weisstannen erwählt, diese Wahl habe unter Geistlichkeit und Volk allgemeines Erstaunen erregt. Man hat sich nämlich unter diesem Gemeinderathschreiber einen jungen Geistlichen radikaler Färbung und entsprechenden Wandels zu denken, welcher keine für ihn geeignetere Beschäftigung kannte, als den Gemeinderathschreiber zu machen. Dies ist nicht der einzige eigenthümliche Fall solcher Art; denn der erste Staatschreiber in St. Gallen ist ein reformirter Geistlicher, der zweite Staatschreiber ein katholischer Geistlicher, welche beide ihren geistlichen Charakter nicht leicht wahrnehmen lassen. Der hochw. Diözesanvorstand wird zu entscheiden haben, ob dem vom Kleinen Rath präsentirten Schreiber die Seelsorge einer kathol. Pfarrei anzuvertrauen sei.

Aargau. Die Klosterverwaltung von Wettingen macht sich den nahen Katholiken dadurch doppelt verhasst, daß sie nur Reformirte anstellt, daß sie die armen kathol. Tagelöhner auf's Blut drückt und dagegen mit den reformirten Gästen alle Hülle und Fülle hat.

Bern. Man spricht die Meinung aus, die störrigen Studenten in Pruntrut sollen bestraft werden. Gut, aber zuerst verdienen die Vorsteher Strafe, welche sie zum Revolutioniren angeleitet. Gegen Dekan Baré giebt sich nicht geringer Unwille des Volkes kund, weil er sich neben den protest. Examinatoren unbedingt zum Regierungsbedienten hergegeben. Der Studentenumult hat das Gute, daß die unbillige Behandlung der Katholiken zur Sprache kommt. Während die Protestanten im Erziehungsrathe sehr wohl vertreten sind, selbst durch mehrere protest. Geistliche, ist im Erziehungsrathe ein einziger Katholik, und zwar ein solcher, der nicht als Vertreter der kathol. Interessen darfst angesehen werden. So z. B. früher Oberst Buchwalder, der sich wohl aufs Militär- und Geniewesen, aber nicht auf das religiöse Erziehungsfach versteht; gegenwärtig ein Hr. Guthnik, ein naturalisirter, im Jura ganz unbekannter Würtemberger, ein guter Apotheker, aber schlechter katholischer Erziehungsrathe. Somit fallen die katholischen Interessen von 50—60,000 Jurassern einem quasi durchaus reformirten Erziehungs- und Kirchenrathe anheim! Daher Mißtrauen, Unzufriedenheit! Ihr wird nicht ge-

steuert, bis dem Erziehungsrathe, mit den reformirten Geistlichen, auch katholische beiwohnen und bis mehrere katholische Laienmitglieder in denselben aufgenommen werden, oder besser: bis eine katholische Erziehungssektion mit angemessenem Wirkungskreise aufgestellt wird. Vier Jahre sind indessen verflossen, und der Regierungsrath that auch hierin nichts — gar nichts! Wie denn überhaupt das geistige Gebiet nicht das seinige genannt werden darf; dagegen berieth er mit Jenner, der den Sackel hat, das Pinfenschenkwesen und wie die Jesuiten aus andern Kantonen zu verschleichen und den Solothurnern 64,000 Fr. abgejagt werden könnten! Daher nun der Studentenunfug in Pruntrut, daher jetzt der neue Stoff zu Unruhen im Jura — daher nun der unverantwortliche Mißgriff in der Wahl reformirter Examinatoren, ja reformirter Geistlichen. Wenn den reformirten Geistlichen auch nur einige Klugheit innewohnte, so müßte ihnen einfallen, daß das Uebermaß der Ungerechtigkeit doch sein Ende haben könnte. Aber das ist die Toleranz derjenigen, welche die Katholiken oder die Jesuiten als Ruhestörer verlästern. Der Stadtrath von Pruntrut hat beschlossen, zu verlangen, die Leitung des Kollegiums soll wieder einem Geistlichen übertragen werden.

— Aus Jenni's Buchdruckerei zu Bern, wo schon so viele gottlose Dinge gedruckt worden, ist neuestens eine Broschüre hervorgegangen, welche ganz unverblümt Gottes Dasein leugnet und alle Gottlosigkeiten lehrt. Sonderbar, man überwacht die Viktualien und ihre Preise, den Giftverkauf und die Quacksalber, aber das geistige Gift läßt man öffentlich feilbieten und verkaufen; man klagt über Sittenlosigkeit und Mordbrunn der Selbstmorde, aber die Kanäle, durch welche dieses Uebel verbreitet wird, verstopft man nicht. Regierungen, welche solchem ruhig zusehen, müssen vom Indifferentismus der Grundsätze oder der Sittenlosigkeit gelähmt sein. Seit 1842 sind nur allein in Burgdorf fünf Selbstmorde verübt worden.

Basel. Oeffentliche Blätter melden, dem Hrn. Bundespräsidenten Siegwart-Müller sei auf seiner Durchreise durch Basel ein Charivari gebracht worden wegen seiner Rede über die Jesuitenaustreibung. Man will wissen, die gleiche Ehre wäre auch den Hh. Erziehungsräthen Kaufmann und Leu bei ihrer letztbinigen Reise nach Freiburg zu Bern zugedacht gewesen, wenn ihre Anwesenheit nur etwas früher bekannt geworden wäre. Die Radikalen wollen aller Welt die Ueberzeugung aufdringen, daß nicht die Jesuiten, sondern ihre Gegner die Friedensstörer im Lande und die Meinungsdespoten sind.

Zürich. Die Wahl des Privatdozenten Ebrard aus Erlangen ist vom Erziehungsrathe mit 9 gegen 3 Stimmen entschieden. Die theologische Fakultät in Zürich zählt nun vier fremde (nämlich landesfremde) und einen schweizerischen

Professor. An ihr sind alle Richtungen repräsentirt, durch Hitzig die negative, durch Schweizer die vermittelnde (?), durch Lange die pietistische, durch Ebrard die s. g. orthodoxe. Also nur ein orthodoxer, d. h. rechtgläubiger Professor? Und wie dieser Eine in Erlangen orthodoxer Lutheraner, in Zürich sofort wieder orthodoxer Zwinglianer sein könne, ist uns noch unbegreiflich.

Spanien. Zu den schönen Dingen, welche die radikale Revolution dem Lande Spanien gebracht hat, gehört auch der Verkauf der geistlichen Güter, mit der Verordnung, der Gottesdienst soll künftig durch Steuern bestritten werden. Durch Dekret vom 26. Juli wurde der Verkauf der geistlichen Güter endlich eingestellt. In den weitläufig auseinandergesetzten Motiven des Finanzministers zu diesem Dekret heißt es, die Kultussteuer sei an vielen Orten gar nicht bezahlt, an andern unter Widerstand entbunden worden, die Klagen der Geistlichkeit haben die Verlegenheiten des Staatsschatzes noch vermehrt, die Regierung habe die versprochenen Pensionen an die aufgehobenen Klöster gar nicht bezahlen können, so daß zur Schmach für die Regierung die öffentliche Wohlthätigkeit die ganz hülflosen Klosterangehörigen unterhalten mußte. Das Dekret lautet:

„Art. 1. Der Verkauf der Güter der Weltgeistlichkeit und der Klöster ist so lange suspendirt, bis die Regierung mit den Cortes verfügt, was zu geschehen habe. Art. 2. Der Ertrag der genannten Güter soll ganz zum Unterhalt der Welt- und Ordensgeistlichkeit verwendet werden. Art. 3. Der Finanzminister ist mit der Vollziehung dieses Dekretes beauftragt.“

Luzern. Am 6. d. traf der h. Regierungsrath, in Uebereinstimmung mit dem Vorschlag des Erziehungsrathes, folgende Professorenwahlen: Hr. Dekan Haller in Salgenen für die Philosophie; Hr. Kaplan Stocker in Walchwyl für die Geschichte am Lyceum; Hr. Direktor Schmid für die Rhetorik; Hr. Dekan Schlumpf in Steinhausen für die Grammatik; Hr. Prof. Herrsche für die Mathematik am Gymnasium. Hr. Kaplan Hürlimann in Cham ist zum Direktor der Kantonschule erwählt. Hr. Prof. Suter übernimmt die Professur der Naturgeschichte, Hr. Prof. Bannwart die Syntax.

B e k e h r u n g e n .

Aus Aegypten wird gemeldet, daß der armenisch-schismatische Bischof, dem die Kaufleute und Angestellten seiner Nation in diesem Lande untergeben sind, öffentlich

seine Irrthümer abgeschworen hat, die ihn von der römisch-katholischen Kirche trennten. Man hofft von seiner Bekehrung noch andere. — Am 19. Juli hat der Cardinal Patrizi zu Rom eine jüdische Familie, bestehend aus einer Witwe, drei Söhnen und einer Tochter, getauft. — Am 19. d. ist Jungfrau Maria Schultheß aus Zürich zu Schwyz zur katholischen Kirche übergetreten und bedingnißweise getauft worden. — Zu St. Just in England, wo der Katholizismus seit der Reformation nicht mehr war gepredigt worden, hielt der ehrw. Pastor Dalry eine Mission und taufte eine neunzigjährige Frau. Zu Lotnesk erteilte der Bischof Baggs am 20. Juli 27 Personen die hl. Firmung, darunter befanden sich 9 Convertiten. — In der katholischen Kapelle von Hereford wurden am 7. Juli 47 Personen, darunter 37 bekehrte Protestanten, gesirmt. — Am 26. Juli hat Mons. Baggs zu Lanzance 50 Personen gesirmt, die meistens erwachsene Convertiten waren. — Aus Oberschlesien meldet das „Schles. Kirchenblatt“ die am 20. Juni zu Czestochau geschehene Bekehrung des protestant. Predikantskandidaten C. K., der bereits das Zeugniß der Wählbarkeit für eine Pastoralstelle erhalten hatte, jetzt aber sich dem katholischen Priesterstande widmet. — Zu München legten am 11. August in der Hofkirche zum heil. Cajetan sechs, am gleichen Tage zu Augsburg ein, zu Gmünd drei Protestanten das kathol. Glaubensbekenntniß ab. In kürzester Frist sind zu München fünf Protestanten im Todbette zum Katholizismus zurückgekehrt. — Der „Courrier des Alpes“ schreibt: „Trotz allen Anstrengungen seiner Pastoren scheint der Protestantismus immer mehr auszusterben und überall vermehren sich die Bekehrungen zu der katholischen Religion. Unter jenen, die in der jüngsten Zeit in der Schweiz stattgefunden haben, ist auch eine, die in den Kantonen Waadt und Genf ziemlich viel Aufsehen erregte. Eine junge Person von circa 23 Jahren hat vor einiger Zeit in Carouge dem Protestantismus abgeschworen, um in den Schoos der katholischen Kirche zurückzukehren, und zwar unter Umständen, die diese Bekehrung ziemlich merkwürdig machen. Es ist dies eine wohlunterrichtete Person, die sich erst nach einem ernsten und reifen Examen entschloß, und was noch mehr ist: sie ist die Tochter eines methodistischen Predigers der kleinen Stadt Rolle am Genfersee. Von Kindheit auf in protestantischen Lehren, die sie an ihrer Quelle schöpfte, erzogen, wurde sie nichtsdestoweniger oder vielmehr biedurch selbst aufmerksam auf die Uneinigkeit der verschiedenen Prediger, die zwar zum Wesen des Protestantismus gehört. Welche qualvollen Opfer hatte aber Mlle. N** bei ihrer kindlichen Liebe, die sie für ihren Vater stets behielt und bei der schrecklichen Aussicht, sich verlassen und enterbt zu sehen, nicht auszustehen? Die Aussicht also, entweder die zarresten und mächtigsten Bande der Natur durch die Hand eines Vaters zerreißen zu sehen, oder aber dem gebieterischen Rufe des eigenen Gewissens widerstehen! Welch starke und tiefe Ueberzeugung mußte sie haben, um den verdoppelten Anstrengungen protestantischer Geistlichen, die sie vergebens von ihrem Vorhaben abwendig zu machen versuchten, zu widerstehen!“